

Der Diskurs um die Erbschaftsteuer

Prof. Dr. Jens Beckert

Professor für Soziologie und Direktor des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung, Köln

In Deutschland beruht ungefähr die Hälfte des Privatvermögens auf Erbschaften. Viele politische Erörterungen kreisen allein um den gewaltigen Umfang der jährlich vererbten Vermögensmasse. Dabei sind mit den Fragen des Erbrechts und der Erbschaftsteuer zugleich sozialetische Grundfragen angesprochen.

Trotz ihrer geringen fiskalischen Bedeutung ist die Erbschaftsteuer in modernen Gesellschaften vermutlich die politisch am stärksten umkämpfte Steuer. Bereits Andeutungen von Politikern, sie zu erhöhen, führen zu heftigen Reaktionen in der öffentlichen Diskussion. Sofort ist von „Neidsteuer“, Schädigung des wirtschaftlichen Standorts durch drohende Kapitalabwanderung, Gefährdung des Mittelstandes sowie Doppelbesteuerung die Rede. Befürworter der Erbschaftsteuer verweisen dagegen auf soziale Gerechtigkeit, drohende Vermögenskonzentration und Verletzung von Chancengleichheit.

Die Besonderheit geerbten Vermögens

Eine mögliche Erklärung für die heftige Diskussion um die Erbschaftsbesteuerung könnte lauten: Die Besteuerung von Erbschaften hat in einer auf dem Prinzip des Privateigentums beruhenden Wirtschaftsordnung gravierende ökonomische Folgen. Der Widerstand gegen die Erbschaftsteuer dient also dem Schutz des Wirtschaftssystems. Will man die Funktionsweise der Marktwirtschaft nicht nachhaltig stören, muss das Privateigentum geschützt werden, auch indem die Weitergabe des Kapitalbesitzes an die Kinder und Enkel gewährleistet wird.¹

Würden Vermögenswerte ohne Unterscheidung nach Art des Vermögens besteuert und wären die erhobenen Steuern sehr hoch, wären solche Befürchtungen gerechtfertigt. Bei mäßiger Besteuerung und vernünftiger Gestaltung der Steuer – die insbesondere die Weiterführung von Unternehmen nicht gefährdet – scheinen die Sorgen jedoch weit übertrieben. Jedenfalls lässt sich nicht ausmachen, weshalb gerade die Erbschaftsteuer für die Wirtschaft besonders schädlich sein soll.

Der große Widerstand gegen die Erbschaftsteuer könnte aber auch politisch erklärt werden: Da Vermögen und folglich auch Erbschaften ungleich verteilt sind, trifft die Erbschaftsteuer nur eine kleine Gruppe. Aber diese Empfänger bedeutender Erbschaften sind als wirtschaftlich mächtige Elite auch politisch besonders durchsetzungsfähig. Diese Erklärung scheint jedoch ebenfalls unzureichend zu sein. Erstens gibt es auch andere Steuern – etwa die Einkommensteuer –, die wesentlich von einer Minderheit gut verdienender Steuerzahler entrichtet wird.² Zweitens ist erklärungsbedürftig, warum sich Vermögensbesitzer gegen eine Steuer wehren, die sie selbst gar nicht betrifft. Und schließlich gibt es – drittens – Besitzer großer Vermögen, die sich für die Erbschaftsbesteuerung einsetzen, und andererseits viele Menschen, die nie von der Besteuerung betroffen sein werden, sich aber gegen die Erbschaftsteuer aussprechen.

Um zu verstehen, warum die Erbschaftsteuer so heftig diskutiert wird, müssen demnach weitere Überlegungen hinzugezogen werden. Ganz wichtig ist dabei die emotionale Aufladung des Umgangs mit vererbtem Eigentum, die aus der Verbindung der Vermögensübertragung mit dem Tod des Eigentümers resultiert. Wie beim Umgang mit dem Toten selbst, sind bei der Aneignung des Vermögens durch die Lebenden Wertvorstellungen durch Befolgung von Ritualen und anerkannter Regeln zu beachten. Die Nicht-Befolgung führt zu sozialer Empörung. Auf individueller Ebene wird von den Erben gefordert, nicht als gierig zu erscheinen und das geerbte Eigentum verantwortlich zu verwenden. Der Erblasser ist moralisch aufgefordert, das Eigentum in einer Weise weiterzu-

¹ Vgl. Adam Smith, *The Wealth of Nations*, University of Chicago Press, Chicago 1976 [1776].

² Das oberste Einkommensquintil bringt ungefähr 70 Prozent der Einkommensteuerschuld auf. Siehe Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage, Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren, Jahresgutachten 2003/04, Seite 467. Bei der Erbschaftsteuer ist dieser Anteil allerdings noch wesentlich kleiner, was sich auf die stärkere Konzentration von Vermögen im Vergleich zu Einkommen zurückführen lässt.

geben, die gesellschaftlich legitimierten Wertvorstellungen entspricht. Auf gesellschaftlicher Ebene kommt es auf die Übereinstimmung rechtlicher Bestimmungen mit diesen Wertvorstellungen an. Doch zugleich sind die grundlegenden Werte der modernen Gesellschaft, auf die sich die Regeln des Erb- und des Erbschaftsteuerrechts beziehen können, vielschichtig und teilweise widersprüchlich. Die starke emotionale Aufladung, verbunden mit dieser Widersprüchlichkeit, trägt zur heftigen Umkämpftheit der Vermögensvererbung bei und verhindert zugleich einen sachlichen gesellschaftspolitischen Diskurs. Genau dieser müsste aber viel stärker geführt werden.

Gilt das Eigentumsrecht lebenslang oder länger?

Bei den gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen um das Erbrecht und die Erbschaftsbesteuerung geht es um zwei Fragestellungen: Wer darf über das zu vererbende Eigentum verfügen? Und wem kommt das Recht zu, das zu vererbende Eigentum zu erlangen?

Bei der ersten Fragestellung geht es um die Reichweite individueller Eigentumsrechte. Die eine Seite vertritt die Position, dass das Recht des Erblassers, auch post mortem über den Verbleib seines Eigentums zu verfügen, integraler Bestandteil der Freiheitsrechte des Eigentümers sei. Die nachhaltige Beschränkung der Eigentumsübertragung durch Erbschaftsbesteuerung käme einer Beschneidung des Eigentumsrechts gleich, das gewissermaßen auf lebenslange Nießbrauchrechte reduziert würde. Das Grundgesetz folgt prinzipiell dieser Auffassung, indem es in Artikel 14 das Erbrecht in Zusammenhang mit dem Recht auf Privateigentum schützt. Auf der anderen Seite steht eine Auffassung von Privateigentum, der zufolge Eigentumsrechte an die Person des Eigentümers gebunden sind und mit dessen Tod enden.³

Auf breitere Resonanz im juristischen Diskurs des 18. und 19. Jahrhunderts stieß jedoch eine ambivalentere Haltung. Sowohl im angelsächsischen Gewohnheitsrecht als auch im kontinentalen Zivilrecht setzte sich die Auffassung durch, das Erbrecht sei kein Naturrecht, sondern ein positives Recht, das durch politische Entscheidung entstehe und vom Gesetzgeber jederzeit widerrufen werden

könne. Die Regulierung privater Erbrechte wird damit der Souveränität des Gesetzgebers unterstellt. Dies ermöglicht die legitime Besteuerung von Erbschaften, ohne dass die Steuer mit dem individuellen Eigentumsrecht in Konflikt gerät.

Gegensätzliche, aber jeweils bedenkenswerte Positionen

Die zweite Fragestellung bezieht sich auf die Rechte der Familie und der Gesellschaft an Teilen des hinterlassenen Vermögens. Bei der Antwort auf die Frage, wie Erbschaften verteilt werden sollen, stoßen in modernen Gesellschaften vier Wertprinzipien aufeinander, die zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen für die Besteuerung von Erbschaften führen können:

■ Das Familienprinzip besagt, dass das Eigentum des Erblassers kein individuelles Eigentum ist, sondern Eigentum der Familie als eine den Erblasser überdauernde Rechtseinheit. Daraus leitet sich ein Anrecht der Familie auf Übertragung des Vermögens an die Familienangehörigen her.⁴ Vor dem Hintergrund dieses, insbesondere in Deutschland bedeutenden argumentativen Musters, sehen Gegner der Besteuerung von Erbschaften in der Erbschaftsteuer einen Übergriff des Staates in die zu schützende Sphäre der Familie. Allerdings sind aus der Problematisierung des Verhältnisses zwischen Familie, Staat und Individuum gerade im liberalen Denken auch Argumente für die Besteuerung von Erbschaften entwickelt worden. Die Erberwartung beschränke die Nachkommen in ihrer Freiheit, weil mit der Drohung einer Enterbung Kontrolle über die Lebensentscheidungen der Kinder ausgeübt werde. Erbschaften könnten außerdem den Erwerbsfleiß der Nachfahren beeinträchtigen. Schließlich würden Erbschaften zu Konflikten innerhalb der Familie führen.⁵

■ Das Gemeinschaftsprinzip verbindet das Misstrauen gegen die Familie als vornehmlichem Erben mit dem Misstrauen gegenüber dem Staat als Instanz der Umverteilung. Die Überzeugung einer (zum Teil auch religiös begründeten) Gemeinschaftsverpflichtung des Eigentums steht im Vordergrund. Der Erblasser muss dafür sorgen,

4 Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1986 [1821], § 178.

5 Vgl. John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Ökonomie, Band 1 und Band 2, Gustav Fischer Verlag, Jena 1921 [1857].

3 Vgl. Émile Durkheim, Physik der Sitten und des Rechts, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1991 [1950], Seite 299.

dass das Vermögen nach seinem Tod eine Verwendung findet, die dem Gemeinwohl förderlich ist. Dies geschieht in der Regel durch die Einrichtung gemeinnütziger Stiftungen, denen das Vermögen übertragen wird. Die Vererbung innerhalb der Familie wird abgelehnt, weil die Kinder das Geld nur für ihre privaten Zwecke verwenden oder verschwenden könnten. Die Ablehnung staatlicher Umverteilung durch Besteuerung begründet sich aus der Vorstellung eines überlegenen Wissens des Erblassers, wie das Vermögen am besten für das Gemeinwohl eingesetzt werden kann.

■ Nach dem Gerechtigkeitsprinzip ist die Besteuerung von Erbschaften aufgrund der erhöhten finanziellen Leistungsfähigkeit der Erben gerechtfertigt. Die „starken Schultern“, so die Begründung, könnten die Last der Steuer leicht tragen und durch ihre Abgabe zur Verbesserung der Lebensbedingungen der am Markt nicht oder nur wenig erfolgreichen Gesellschaftsmitglieder und damit zur gerechten Reichtumsverteilung in der Gesellschaft insgesamt beitragen. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer soll gezielt zur Finanzierung sozialpolitischer Maßnahmen verwendet werden und dadurch die ungleichen Resultate des Marktes korrigieren.

■ Das Gleichheitsprinzip ist hingegen nicht resultatorientiert, sondern setzt auf gleiche Ausgangsbedingungen der Gesellschaftsmitglieder. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die staatliche Umverteilung von Erbschaften durch Besteuerung verlangt. So soll zum einen der dynastischen Konzentration von Vermögen entgegengewirkt werden. Zu starke Vermögenskonzentration führe zur Bildung von Machtzentren in der Gesellschaft, die sich der demokratischen Kontrolle entziehen können. Zum anderen spielt das Gleichheitsprinzip bei der Realisierung von Chancengleichheit eine bedeutende Rolle. Durch die erbschaftsteuerliche Umverteilung des in der Gesellschaft vorhandenen Privateigentums erlangen die Gesellschaftsmitglieder gleiche materielle Startchancen. Dies wiederum ist Voraussetzung zur Realisierung des Leistungsprinzips als der zentralen normativen Grundlage zur Rechtfertigung sozialer Ungleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft.⁶

⁶ In der deutschen Debatte hat dieses Argument insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg bei den Ordoliberalen Einfluss gehabt. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Weltwirtschaftskrise und des Zusammenbruchs der Weimarer Republik sahen Walter Eucken und Alexander Rüstow die vordringliche ordnungspolitische Aufgabe des Staates in der Sicherstellung frei zugänglicher Märkte – ein Ziel, das auch durch die einschneidende Begrenzung der Vermögensvererbung erreicht werden sollte; vgl. Alexander Rüstow, *Zwischen Kapitalismus und Kommunismus*, Küpper Verlag, Godesberg 1949.

Liberale Argumente gegen Vermögensübertragung durch Erbschaften

Dass die Vererbung von Privatvermögen dem Selbstverständnis der Leistungsgesellschaft widerspricht, war besonders im 19. Jahrhundert und am Anfang des 20. Jahrhunderts ein viel diskutiertes Problem. Die leistungsfreie Erlangung von Vermögen erschien vielen Liberalen als Verletzung von Leistungsprinzip und Chancengleichheit, in der die Feudalgesellschaft fortlebte.

Zum einflussreichsten Gegner der Vermögensvererbung wurde der liberale Vordenker *John Stuart Mill*. Der britische Philosoph schlug vor, die Vermögenssumme, die eine Person erben kann, auf einen Betrag zu begrenzen, der einen bescheidenen Lebensstandard ermöglicht. *Mill* begründete diese Reform mit Verweis auf das Leistungsprinzip. Die „Zufälligkeiten der Geburt“ hatten für ihn keinen Platz in der liberalen Gesellschaftsordnung. Soziale Ungleichheit solle strikt die unterschiedlichen Leistungsbeiträge der Individuen widerspiegeln. Die Auflösung des traditionellen Familienverbandes lasse individualisierte Familienstrukturen entstehen, weshalb die dynastische Weitergabe des Vermögens innerhalb der Familie keine Berechtigung mehr habe. Die Eltern hätten gegenüber ihren Kindern lediglich Fürsorgepflichten, die im Fall des Todes aus dem Vermögen befriedigt werden müssen. Ansprüche auf Vermögensübertragungen, mit denen die Kinder von der Anstrengung der Arbeit befreit würden, gäbe es nicht.

In seiner Kritik am Erbrecht war sich *Mill* mit etlichen seiner liberalen Zeitgenossen einig. Die mühelose Erlangung von Vermögen durch Erbschaft stand im Widerspruch zu den Prinzipien der liberalen Gesellschaftsordnung und trug zudem zu den ausufernden sozialen Konflikten bei. So sah auch der französische Soziologe *Émile Durkheim* Erbschaften als Ursache von Klassenkonflikten und forderte die Beschränkung des Erbrechts. Am Ende des 19. Jahrhunderts gesellte sich mit *Andrew Carnegie* einer der reichsten Männer der Welt zu den Kritikern des Erbrechts. Anstatt seinen Reichtum innerhalb der Familie zu vererben, übertrug er es an Stiftungen. Den Vermögensbesitzer sah *Carnegie* lediglich als Treuhänder des Reichtums, der verpflichtet sei, seinen Besitz für die vorteilhafteste Entwicklung der Gemeinschaft einzusetzen.

Liberale Argumente zugunsten der Vererbung von Vermögen

Die Befürworter von Erbschaften stützten ihre Argumente ebenfalls auf das Leistungsprinzip. *John Locke* etwa sah die Vermögensvererbung als selbstverständlichen Bestandteil des Eigentumsrechts. Erbschaften zu verbieten, würde das Recht auf individuelle Verfügung und damit die Freiheit des Erblassers einschränken. Gerade die Verfügung über das selbst erwirtschaftete Eigentum sei Teil des Leistungsprinzips. *Adam Smith* beklagte die negativen Folgen der Erbschaftsbesteuerung: Durch eine Reduzierung des Kapitalstocks würden Investitionen vermindert und die wirtschaftliche Entwicklung behindert.

In der Aufhebung des Privaterbrechts sah man die Gefahr, das Erwerbsverhalten in wirtschaftlich problematischer Weise zu beeinflussen: Ein Motiv für Erwerbsfleiß – also: für Leistungsorientierung – liege im Wissen um die Möglichkeit der dynastischen Weitergabe des Vermögens an die eigenen Kinder oder auch an eine Stiftung. Schon *Joseph Schumpeter* vermutete, dass kapitalistische Unternehmer weniger aus Geldgewinnstreben handeln als vielmehr in der Absicht, eine Dynastie zu begründen.

Vermögensvererbung wurde zudem als Institution zur Sicherung sozialstruktureller Kontinuität und familiärer Versorgung gesehen. Auch in einer sich prinzipiell am Leistungsprinzip orientierenden Gesellschaft ist dies zumindest teilweise erwünscht. Dies gilt für die Beförderung solidarischer Beziehungen zwischen den Generationen durch Erberwartungen und Schenkungen. Es gilt auch für die symbolische Repräsentation von Herkunft und Fortbestand durch Erbschaften, die für die persönliche Identitätsbildung bedeutend sein kann. *Durkheim* etwa nahm in einer späteren Schrift seine Forderung nach Aufhebung des Erbrechts zurück, nachdem er die Rolle von Erbschaften für den Zusammenhalt der Familie erkannt hatte.

Heute erlangen Erbschaften auch durch den Abbau von Leistungen aus den Sozialversicherungen wieder eine größere Rolle bei der sozialen Sicherung, insbesondere der Altersversorgung. Erbschaften übernehmen zumindest für die Mittelschicht eine zusätzliche Sicherungsfunktion, die zur sozialen Akzeptanz des Leistungsprinzips beiträgt, indem sie die Folgen des Misserfolgs am Markt und unzureichender Altersbezüge abfedern können. Diese Aspekte des Erbens lassen es als

problematisch erscheinen, die Vermögensvererbung allein unter dem Gesichtspunkt der mühelosen Bereicherung zu verstehen, denn die Institution erfüllt eine Vielzahl sozialer Funktionen.

Empirische Befunde und nationale Eigenheiten

Insbesondere in den USA besteht eine lange Tradition der Kritik der Vermögensvererbung. Erbschaften erscheinen als „unamerikanisch“, weil sie das Prinzip der Chancengleichheit verletzen und feudalistische Privilegien aufrechterhalten. Neben Fragen der Chancengleichheit stehen insbesondere die politischen Auswirkungen der Vermögensvererbung im Mittelpunkt von Erbrechtsdiskursen. Schon *Thomas Jefferson* befand, dass Erbschaften die Gefahr dynastischer Vermögenskonzentration bergen und deshalb für die Demokratie gefährlich seien. Dieses Argumentationsmuster lässt sich bis heute finden: Der Multimilliardär *Warren Buffet* wandte sich vor sechs Jahren zusammen mit anderen Milliardären gegen die Abschaffung der Erbschaftsteuer, indem er auf den Zusammenhang zwischen Erbschaftsbesteuerung und „amerikanischen“ Wertvorstellungen verwies. Ohne Erbschaftsteuern würde sich eine Vermögensaristokratie bilden, und Ressourcen würden nicht mehr auf der Basis von Verdienst verteilt.

Auf dem Gemeinschaftsprinzip beruhende erb-schaftskritische Argumente in den USA nehmen die Problematik der Chancengleichheit auf, ergänzen sie jedoch um staatskritische Sichtweisen. Statt dem Staat die zentrale Rolle als Umverteilungsagentur zuzuweisen, wird die Erbschaftsbesteuerung als Mittel gedacht, um Anreize zur Errichtung von Stiftungen zu schaffen. Ist die Vererbung innerhalb der Familie mit einer hohen Erbschaftsteuer belegt, die Übertragung des Vermögens an eine gemeinnützige Stiftung jedoch steuerfrei, werden starke materielle Motive für die Einrichtung von Stiftungen geschaffen. Die Gründung von gemeinnützigen Stiftungen ist insofern gemeinschaftsorientiert, als die Vermögenserträge Zwecken zugute kommen, mit denen das Gemeinwohl gefördert wird. Zugleich ist die Errichtung von Stiftungen individualistisch, da Stiftungen der Weiterführung des Namens des Stifters über dessen Tod hinaus dienen und die Definition des Gemeinwohls ausschließlich in der Entscheidungsmacht des Stifters liegt.

Die Gegner der Erbschaftsbesteuerung in den USA argumentieren vornehmlich mit einer Inter-

Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht befasste sich jüngst mit der Erbschaftsteuer. Streitpunkt war die unterschiedliche Bewertung verschiedener Vermögensarten. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied, dass diese Praxis nicht mit dem grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar sei und deswegen neu geregelt werden müsse:

„Die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt. (...)“

(...) Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen. Dabei ist er verfassungsrechtlich gehalten, sich auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel zu orientieren. Dem Gesetzgeber ist es unbenommen, bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe in einem zweiten Schritt der Bemessungsgrundlagenermittlung mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen. Die Begünstigungswirkungen müssen ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten. Schließlich kann der Gesetzgeber auch mittels Differenzierungen beim Steuersatz eine steuerliche Lenkung verfolgen.“

Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 11/2007 vom 31. Januar 2007, Zum Beschluss vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – (www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg07-011).

pretation des Eigentumsrechts, das auch das uneingeschränkte Recht zur Verfügung über das Eigentum nach dem Tod des Eigentümers beinhaltet. Verbunden wird die Argumentation mit der Befürchtung negativer Auswirkungen der Erbschaftsbesteuerung auf die wirtschaftliche Eigeninitiative. Die Erbschaftsteuer demotiviere wirtschaftliche Ambitionen und gefährde gerade kleine Unternehmen, deren Existenz das Rückgrat der wirtschaftlichen Grundlagen demokratischer Freiheitsrechte seien.

Im Gegensatz zu Amerika erschienen in Deutschland traditionell nicht so sehr Erbschaften als solche problematisch, sondern die durch den Markt geschaffene soziale Ungleichheit. Die Besteuerung von Erbschaften wurde daher weniger mit dem Prinzip der Chancengleichheit rechtfertigt, als vielmehr mit dem legitimen Anspruch der am Markt erfolglosen Gesellschaftsmitglieder auf die solidarische Unterstützung auch durch die Erben.

Erst in den letzten Jahren lässt sich eine Veränderung erkennen. Der Hintergrund hierfür ist, dass

die Politik der sozialstaatlichen Umverteilung während der letzten 30 Jahre immer stärker in die Defensive geraten ist. Mit der stärkeren Orientierung am Marktprinzip rücken aber auch die Bedingungen stärker in den Vordergrund, unter denen Markthandeln stattfindet. Wenn das Marktprinzip dominiert, dann, so wird argumentiert, muss das ein Markt sein, der allen Teilnehmern faire Chancen gibt, nämlich die Möglichkeit, tatsächlich Resultate zu erzielen, die ihren individuellen Fähigkeiten und Leistungen entsprechen.

Mit dem Zurückdrängen des ergebnisorientierten Gerechtigkeitsprinzips rückt die Frage der Chancengleichheit stärker in den Vordergrund – und damit auch die Frage der Erbschaftsbesteuerung. Das wird besonders deutlich daran, dass die Forderung nach Erhöhung der Erbschaftsteuer häufig mit dem Vorschlag verbunden wird, die eingenommenen Gelder für Bildungsausgaben aufzuwenden. Bildung gilt als eine der zentralen Voraussetzungen für Markterfolg. Die Ausweitung von Bildungschancen ist direkt mit Chancengleichheit verbunden. ■